

Ihre Positionen zum Grundwasserschutz in Lüneburg und dem Genehmigungsverfahren für einen dritten Brunnen für Coca-Cola

- 1. Die Genehmigung des zweiten Brunnens durch die Hansestadt Lüneburg verlief in einem sehr schlanken Verfahren. Die Öffentlichkeit wurde nur spärlich informiert und wie die LZ am 02.06.2015 berichtete, durfte der Brunnen schon vor Erteilung der Genehmigung genutzt werden. Wie sollten künftige Genehmigungsverfahren unter Ihrer Verantwortung als Oberbürgermeister/in hinsichtlich der Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung – wie es die Europäische Wasserrahmenrichtlinie erfordert - ablaufen?**

Die Apollinaris Brands GmbH/Coca Cola plant, einen Antrag zu stellen zum Bau eines dritten Brunnens mit einer Entnahme von 350.000 m³ Wasser aus dem Grundwasserkörper Ilmenau-Lockergestein links. Zur Vorbereitung des Antrages diente ein kürzlich abgeschlossener Pumpversuch, mit zahlreichen Messstellen, der das „Reaktionsverhalten“ des Grundwasserkörpers bei bestimmten Entnahmemengen aufzeigen soll.

Aufgrund der hohen Sensibilität, die wir alle bei der Nutzung des hohen Schutzgutes Grundwasser haben und haben müssen, sind Anträge zur Entnahme größerer Grundwassermengen in einem transparenten Verfahren öffentlich zu machen.

Eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit halte ich für sinnvoll, um einerseits den Planungsprozess transparent zu gestalten und andererseits frühzeitig Hinweise über Risiken und mögliche Konflikte zu erhalten.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der zugehörigen Anlage 1 zählen Wasserentnahmemengen von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ nicht zu den Vorhaben, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gesetzlich vorgeschrieben ist. Vorgesehen ist hier zunächst eine allgemeine Vorprüfung, anhand derer die Untere Wasserbehörde (UWB) einschätzen muss, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und ob somit eine UVP-Pflicht besteht (oder nicht besteht).

Da sich die Antragstellerin Apollinaris Brands GmbH entschieden hat, direkt eine UVP zu beantragen, kann diese Vorprüfung entfallen. Stattdessen wurden 2019 in einem Scopingtermin mit zahlreichen betroffenen Trägern öffentlicher Belange (TöB) und vielen Fachinstitutionen der Umfang der UVP und die erforderlichen Unterlagen definiert.

Erst mit diesen vollständigen Unterlagen kann eine Erlaubnis für die Grundwasserentnahme beantragt werden. In dem sich anschließenden wasserrechtlichen Verfahren ist eine umfangreiche Beteiligung von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange, (Anrainer-)Kommunen und der Öffentlichkeit vorgesehen. Dazu wird der Antrag mit allen zugehörigen Unterlagen öffentlich bekannt gemacht und zur Einsicht ausgelegt.

Die eingehenden Hinweise und Stellungnahmen werden von der Verwaltung geprüft, bewertet und in einem öffentlichen Termin erörtert.

Der dann sich ergebende Bescheid für oder gegen eine Erlaubnis ist ebenfalls öffentlich bekanntzumachen.

Mit diesen Schritten ist eine hohe Transparenz im Verfahren beabsichtigt: Die Öffentlichkeit wird informiert, erhält Einsicht in alle Unterlagen, kann Fragen, Einwendungen, Stellungnahmen und Hinweise in das Verfahren einbringen, die Antworten und Bewertungen mit der Fachbehörde erörtern, und anschließend wird sie über das Ergebnis informiert.

- 2. Wie der NLWKN festgestellt hat, sinken die Grundwasserspiegel seit 2008. Durch die Trockensommer seit 2018 verschärft sich dieser Trend weiter. Im Erlass für die Bewirtschaftung des Grundwassers, der für die Entscheidung der Verwaltung relevant ist, werden die fallenden Grundwasserstände jedoch gar nicht thematisiert - stattdessen wird die Grundwasserneubildung verwendet, die lediglich auf einer Modellierung beruht. Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus und welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen, damit künftige wasserrechtliche Entscheidungen der Hansestadt Lüneburg auf aktuellen Daten beruhen werden?**

Der Erlass zur Grundwasserbewirtschaftung wird in regelmäßigen Abständen alle fünf Jahre angepasst und aktualisiert. Der aktuelle Erlass des Landes Nds. gilt bis zum 31.12.2022. Er beruhte bislang auf Zahlenreihen und Daten der letzten 30 Jahre. In dem künftigen Erlass wird das nds. Umweltministerium den klimatischen Veränderungen stärker Rechnung tragen und das künftige Grundwasserangebot mit verschiedenen Klimamodellen (ich meine es sind 10 Modelle) prognostizieren. Daraus leitet sich dann das nutzbare Grundwasserangebot ab.

Bei allen Experten der Oberen und Unteren Wasserbehörden ist eine hohe Sensibilität für das Schutzgut Grundwasser und die Sicherung der Trinkwasserversorgung vorhanden. Deshalb bin ich sicher, dass sich die UWB, auch wenn der neue Erlass des Landes noch nicht vorliegt, alle notwendigen Daten und Erkenntnisse heranziehen bzw. erheben wird, um sicher einschätzen zu können, ob das nutzbare Grundwasserangebot überbeansprucht wird oder nicht.

Meine Haltung ist hier sehr klar: In Zweifelsfällen, die keine sichere Entscheidung darüber zulassen, ob das nutzbare Grundwasserangebot „überbeansprucht“ wird, sind Daten nachzufordern und zu erheben, oder Gutachten einzuholen, die eine rechtssichere und fachlich fundierte Entscheidung ermöglichen und ausschließen, dass das nutzbare Grundwasserangebot überreizt wird.

- 3. Sollten wir in die Situation kommen, dass die genehmigten Mengen aufgrund einer Knappheit nicht mehr aus dem Grundwasserkörper entnommen werden können, wie sollte nach Ihrer Einschätzung vorgegangen werden? Würde allen Nutzern prozentual die Entnahmemenge verringert oder würden diejenigen Nutzungsformen bevorzugt, die zum Allgemeinwohl beitragen? Wie können wir sicher sein, dass wir eine Notsituation frühzeitig erkennen?**

Das hohe Schutzgut (Grund-)Wasser und die Sicherung der Trinkwasserversorgung haben höchste Priorität. Dementsprechend werden Anträge auf Erlaubnis oder Bewilligung einer Wasserentnahme von den zuständigen Behörden sehr verantwortungsvoll und detailliert geprüft und hinterfragt.

Der Erlass des Landes Nds., der die Bewirtschaftung der Grundwasserkörper in Nds. regelt, wird alle fünf Jahre überarbeitet. Er beruht einerseits auf langfristigen Datenreihen über 30 zurückliegende Jahre und andererseits auf Klimaprognosemodellen, die die künftige Entwicklung in den Blick nehmen. Auf Basis dieser Analysen und Prognosen gibt der Erlass vor, welche Wassermengen aus einem Grundwasserkörper entnommen werden können, ohne die Funktionsfähigkeit des Grundwasserkörpers oder gar die Trinkwasserversorgung zu gefährden.

Eine ad hoc Knappheit von einem auf das andere Jahr halte ich – auch aufgrund der Kontroll- und Warnsysteme - für ein eher unwahrscheinliches Szenario. Wenn das nutzbare Grundwasserdargebot knapper wird, weil die Grundwasserneubildung erkennbar rückläufig ist, muss der Grundwasserverbrauch so eingeschränkt werden, dass das nutzbare Dargebot deutlich unter der Neubildungsrate liegt. Dies rechtzeitig zu erkennen und gegenzusteuern, ist Sinn und Zweck des Grundwasserbewirtschaftungserlasses.

Und dann gibt es mehrere Stellschrauben, um den Grundwasserbedarf einzuschränken. So ist z.B. zu hinterfragen, ob ein Grundwasserbedarf – z.B. für Kühlzwecke – durch andere, technische Maßnahmen ersetzt und somit eingespart werden kann. Auch ist zu hinterfragen, ob das Grundwasser effizienter eingesetzt und die Entnahme somit reduziert werden kann etc.. Grundsätzlich sind hier alle Entnahmen und Entnahmemengen zu überprüfen. Darüber hinaus kann jede bestehende Erlaubnis zur Wasserentnahme jederzeit geändert oder widerrufen werden, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung besteht. Denn die Erlaubnis ist eben keine Bewilligung, sie gestattet also dem Entnehmenden kein Recht auf eine Entnahme zu, sondern erlaubt sie „nur“.

- 4. Präambel der Europ. WRRL: „Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“.**
Wie lässt sich diese Aussage Ihrer Meinung nach vereinbaren mit der Erlaubnis für Mineralwasserkonzerne, das Allgemeingut Wasser in immer größeren Mengen abzupumpen und mit hohem Profit auf dem Markt zu verkaufen? Ab welchem Punkt sollte aus Ihrer Sicht eine Produktionserweiterung hinter den gesellschaftlichen Bedürfnissen zurückstehen? Wie positionieren Sie sich zu einer möglichen Genehmigung des 3. Brunnens für Coca-Cola?

Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Grundsätze zur Bewirtschaftung des Grundwassers in § 6 geregelt und die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser in § 47 festgelegt. Insbesondere muss dafür Sorge getragen werden, dass ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten bzw. erreicht wird. Dazu muss mindestens ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung sichergestellt werden, so dass die Funktionsfähigkeit des Grundwasserkörper nicht gefährdet wird.

Eine Bewirtschaftung des Grundwasserkörpers ist nach dem Gesetz nicht verboten, es bedarf dazu allerdings (je nach Höhe der Entnahmemenge) einer Erlaubnis oder Bewilligung. Dies ist in §§ 8-10 WHG geregelt. In einem wasserrechtlichen Verfahren mit öffentlicher Beteiligung wird genau geprüft, wie sich die beantragte Entnahmemenge auf den Grundwasserkörper und alle damit verbundenen und tangierten Schutzgüter auswirken wird. Eine Erlaubnis oder Bewilligung muss versagt werden (§ 12), wenn schädliche, unvermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind.

Der Grundwasserbewirtschaftungserlass errechnet aufgrund von Zeitreihen und Prognosedaten, wie hoch das nutzbare Grundwasserdargebot ist, wieviel also entnommen werden kann, ohne den Grundwasserkörper zu schädigen. Das bedeutet, das nutzbare Grundwasserdargebot muss immer geringer sein als die durchschnittliche Grundwasserneubildungsrate. Und da keiner im Boden unter der Erde genau nachschauen kann, wird hier mit erheblichen „Sicherheitszuschlägen“ gearbeitet.

Im Falle des Antrages für einen 3. Brunnen der Apollinaris Brands GmbH/Coca Cola muss nun also geprüft werden, wie hoch das noch nutzbare Dargebot ist und wie sich die beantragte Menge darauf auswirkt. Folgende Daten sind mir für den Grundwasserkörper Ilmenau-Lockergestein links, aus dem die Entnahme erfolgen soll, bekannt:

Mittleres Grundwasserdargebot (Neubildung)	ca. 270.000.000 m ³ pro Jahr
Trockenwetterdargebot	ca. 130.000.000 m ³ pro Jahr
Nutzbare Dargebot	ca. 71.000.000 m ³ pro Jahr
bisher genehmigte Entnahmemengen	ca. 51.000.000 m ³ pro Jahr
nutzbare Dargebotsreserve	ca. 20.000.000 m ³ pro Jahr

Da auf den Grundwasserkörper „Ilmenau-Lockergestein links“, der in der Fläche eine Ausdehnung von ca. 1.520 km² hat, Antragsteller mehrerer Landkreise „zugreifen“, wird die nutzbare Dargebotsreserve auf die Landkreise aufgeteilt. Auf den Landkreis Lüneburg entfallen etwa 5.450.000 m³ nutzbare Dargebotsreserve pro Jahr.

Vor dem Hintergrund dieser Zahlen ist die geplante Entnahmemenge von 350.000 m³ zu prüfen und zu bewerten.

Erst wenn die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegen, in der die Auswirkungen der Entnahmemenge auf alle damit verbundenen und tangierten Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Landschaft, Gewässer, Klima, Kultur- und Sachgüter...) vorliegen, kann ich mir ein Bild machen, mir ein Urteil erlauben und mich positionieren.

Monika Scherf